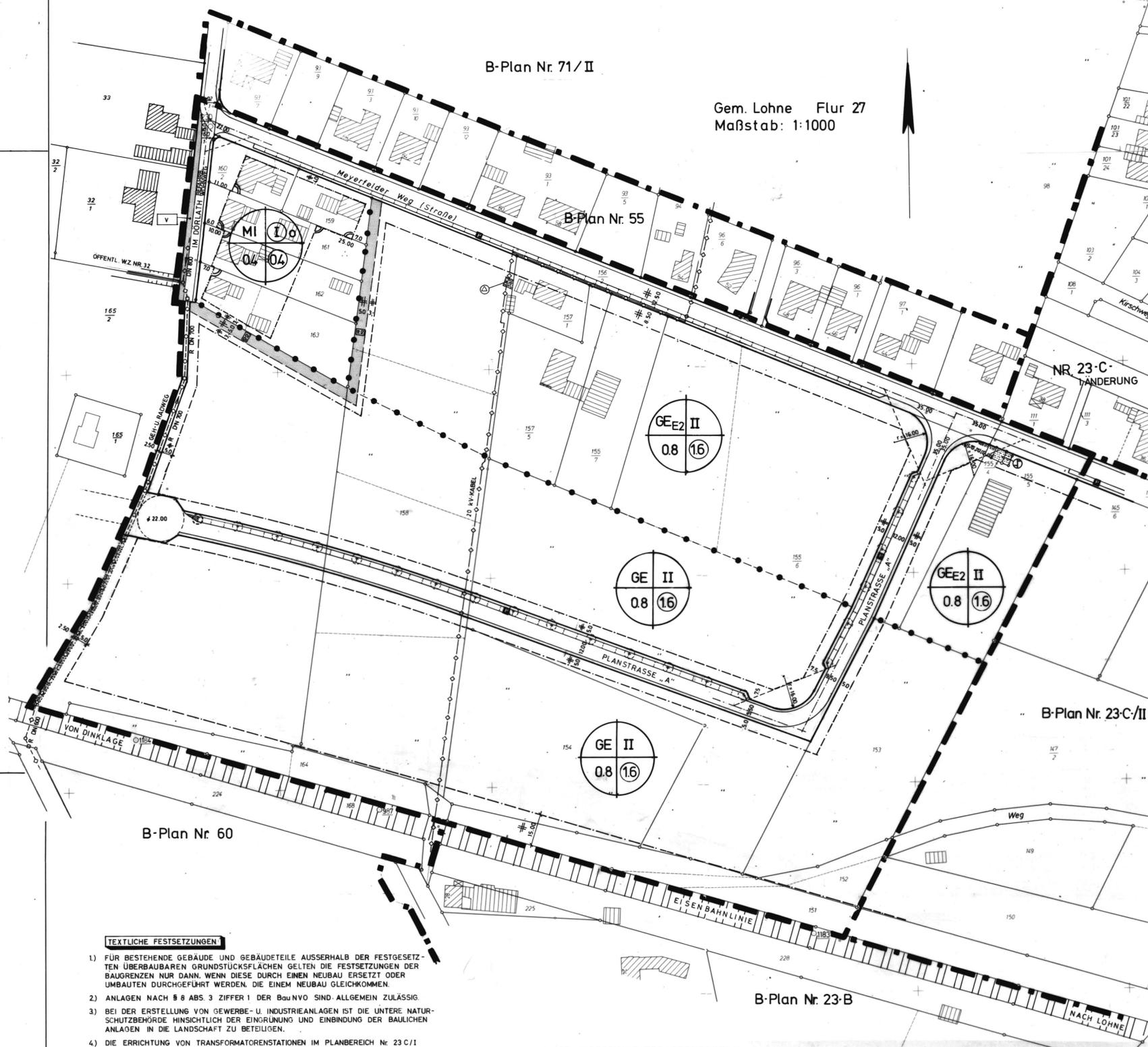


B-Plan Nr. 71/II

Gem. Lohne Flur 27
Maßstab: 1:1000



B-Plan Nr. 55

NR 23-C-1
ÄNDERUNG

B-Plan Nr. 23-C/II

B-Plan Nr. 23-B

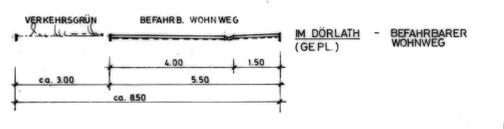
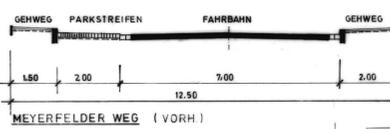
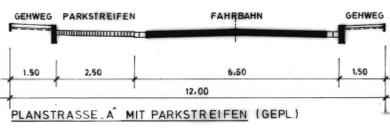
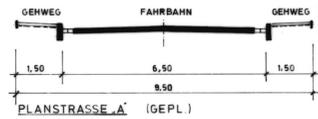
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN DIESE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN.
- 2) ANLAGEN NACH § 8 ABS 3 ZIFFER 1 DER BauNVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
- 3) BEI DER ERSTELLUNG VON GEWERBE- U. INDUSTRIEANLAGEN IST DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE HINSEHTLICH DER EINRICHTUNG UND EINBINDUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IN DIE LANDSCHAFT ZU BETEILIGEN.
- 4) DIE ERRICHTUNG VON TRANSFORMATORSTATIONEN IM PLANBEREICH NR 23C/I IST BEI BEDARF GEM. § 14(2) BauNVO ZULÄSSIG.
- 5) IM EINGESCHRÄNKTEM GEWERBEGEBIET (GE_{E2}) SIND GEM. § 1(5) DER BauNVO NUR BETRIEBE ODER BETRIEBSARTEN ZULÄSSIG, DEREN EMISSIONEN NICHT WESENTLICH STÖRENDE SIND.

HINWEISE

- 1) MIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR 23-C/II WERDEN FÜR SÄMTLICHE FLURSTÜCKE INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR 23-C/II DIE FESTSETZUNGEN DES BISHERIGEN BEBAUUNGSPLANES NR 23-C-1 RECHTSUNWIRKSAM.
- 2) DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEMÄSS § 6 (b) DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES IN DER FASSUNG VOM 24.09.1980 (Nds. GVB. S. 359) MIT DER VERKEHRSÜBERGABE ALS GEWIDMET.
- 3) SIND BEI BAU- UND ERDARBEITEN NÄHERUNGEN AN DIE VERSORGENS-EINRICHTUNGEN (20 kV-KABEL) ZU ERWARTEN, IST DIE EWE ZU BETEILIGEN.

AUSBAUVORSCHLAG STRASSENPROFILE
M. 1:100



PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 40 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.07.1976 (BGBI. I S. 2294, BEW. S. 367), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBI. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 57 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.10.1973 (Nds. GVB. S. 258), ZULETZT GEÄNDERT DURCH 3. ÄNDERUNGSGESETZ VOM 10.12.1976 (Nds. GVB. S. 318), LV.M. 61 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBAUG) VOM 19.09.1973 (Nds. GVB. S. 360), ZULETZT GEÄNDERT DURCH 2. VERORDNUNG VOM 10.12.1980 (Nds. GVB. S. 490) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.07.82 (Nds. GVB. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ... VOM ... (Nds. GVB. S. ...) HAT DER RAT DER STADT LOHNE

DIESER BEBAUUNGSPLAN NR 23-C/II ... DIE ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE ... BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHFOLGENDEN/NEBENSTEHENDEN¹⁾ TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN²⁾ GEMÄß DEN NACHFOLGENDEN/NEBENSTEHENDEN³⁾ GÖTTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG⁴⁾ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LOHNE DEN 19.10.1982

GEZ. GÖTTKE-KROGMANN (SIEGEL) GEZ. NIESEL (SIEGEL)
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen 2) Nichtzutreffendes streichen
3) Streichen, was Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung 4) Nur wenn ein Aufstellungsbescheid gefaßt wurde

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.11.1980 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23-C/1 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 10.04.1981 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GEZ. NIESEL (SIEGEL)
STADTDIREKTOR

VERVIÄLTUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR 27 MASSTAB: 1:1000
ERLAUBNISVERMERKE: VERVIÄLTUNGSVERMERKE ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT VECHTA
AM 5.6.1981 AZ. 05103 N.Z.V. 379.80-369

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENDSKATASTERS UND WEIST DIE STADTERAUBLICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM NOV. 80). SIE IST HINSEHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

VECHTA DEN 19.10.82

KATASTERAMT VECHTA
GEZ. BLÖMER (SIEGEL)
UNTERSCHRIFT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER STADT LOHNE - BAUAMT -

LOHNE DEN 05.10.1981
Kage (SIEGEL)

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.02.1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.03.1982 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 13.04.1982 BIS 13.05.1982 GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LOHNE DEN 19.10.1982
GEZ. NIESEL (SIEGEL)
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.06.1982 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 24 ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 24 ABS. 7 BBAUG WURDE VOM ... GELDERHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ... GEGEBEN.

DEN
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 24 ABS. 8 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 23.06.1982 ALS SATZUNG (10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LOHNE DEN 19.10.1982

GEZ. GÖTTKE-KROGMANN (SIEGEL) GEZ. NIESEL (SIEGEL)
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ. ...) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 10 IN VERBINDUNG MIT § 40 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT. DIE SCHLIESLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM ... GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

DEN GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER Z. ZT. GELTENDEN FASSUNG VECHTA, DEN 2.2.83 LANDKREIS VECHTA IM AUFTRAG GEZ. PUCHE

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
UNTERSCHRIFT

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ. ...) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ... BEGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DEN
STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 25.2.1983 IM AMTBLATT NR. 8 DES REG.-BEZ. WESER-EMS BEKANNTGEMACHT WURDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 25.2.1983 RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN.

LOHNE DEN 04.03.1983
GEZ. NIESEL (SIEGEL)
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN
STADTDIREKTOR

Planzeichenerklärung

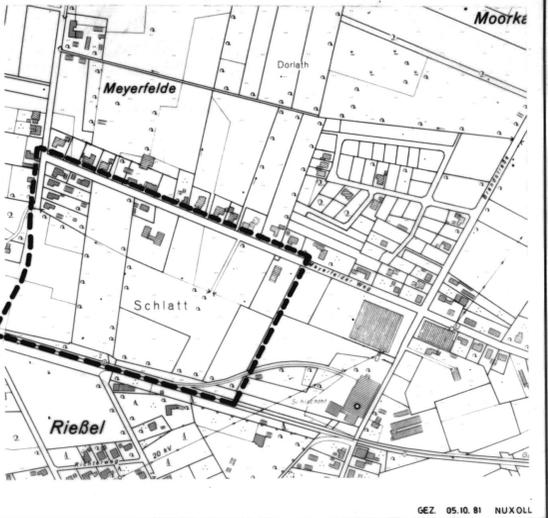
FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Bestanden, Baugrenzen
WS Kleingewerbegebiet	Zahl der Vollgeschosse	Offene Bauweise, Hausgruppen, bei einer Länge von höchstens 10m
Wd Allgemeines Wohngebiet	Als Höchstgrenze	Nur Einzel- und Doppelhäuser zu zulassen und nicht mehr als 2-st.
Wd Gewerbegebiet	Mindest-/Höchstgrenze	Nur Hausgruppen zulässig
Wd Mischgebiet	Grundflächenzahl	Nur Doppelhäuser zulässig
Wd Kleingewerbegebiet	Sechsfachflächenzahl	Geschlossene Bauweise
Wd Industriegebiet	Baumassenzahl	Baumassenzahl
Wd Wochenendausdehnte		
GE _{E2} Gewerbegebiet, eingeschränkt		

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Verkehrsflächen

Flächen für Aufschüttungen



BEBAUUNGSPLAN NR. 23-C/1
FÜR DAS GEBIET „RIESEL“ - SÜDLICH MEYERFELDER WEG

STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA/OLDENBURG